

Alle Prüfungsordnungen  
<http://wko.at/pruefungsordnungen>

Alle Meisterprüfungsstellen  
<http://wko.at/meisterpruefungsstellen>  
Meisterprüfungsstelle Oberösterreich  
<http://wko.at/ooe/bp>

**Wirtschaftskammer Oberösterreich**  
**Meisterprüfungsstelle**  
Wiener Straße 150  
4021 Linz

.....  
Titel, Zu- und Vorname

.....  
Postleitzahl, Ort, Straße

.....  
Telefon (Firma)

.....  
Telefon (privat)

.....  
E-Mail

Sozialversicherungsnummer

Geburtsdatum (T T M M J J)

## Anmeldung zur Befähigungsprüfung - Baumeister

Wiederholungsprüfung  Ja  Nein

**Modul 1 / 1.1**

Terminwunsch: 1.2  
1.3

**Modul 2 / 2.1 / Z1**

Terminwunsch: 2.2 / Z2  
/ Z3  
/ Z4

**Modul 3 / 3.1**

Terminwunsch: 3.2  
3.3

### Arbeitsplatz für Modul 2

CAD (Computer stehen zur Verfügung) oder händisch zeichnen (Zeichenplatte ist mitzunehmen)

- Archi CAD                       Archline  
 Auto CAD                         Allplan                             händisch Zeichnen  
 Auto CAD BAU                     Revit

### Folgende Belege (Kopien) bitte beim erstmaligen Antritt in OÖ unbedingt beilegen:

- Geburtsurkunde od. Staatsbürgerschaftsnachweis od. Führerschein
- Nachweis über Titel und akademische Grade, ggf. auch über Namensänderungen
- Kopie Ecard
- Zeugnisse (Bauhandwerkerschule, Fachschule, HTL, FH und Universität mit Semesterstundennachweis)

### Anmeldefrist:

Die Prüfungsanmeldung mit allen notwendigen Anlagen muss **spätestens 6 Wochen vor dem angestrebten Prüfungstermin** bei der Meisterprüfungsstelle der WK OÖ aufliegen!

Ergänzend zu meiner bereits mündlich eingebrachten Anmeldung gebe ich folgende Erklärung ab:

1. Ich stimme zu, dass mein Prüfungserfolg unter Angabe meines Namens und meiner Heimatgemeinde zum Zweck der Veröffentlichung (vor allem durch lokale Medien) weitergegeben wird.

JA       NEIN      (bitte zutreffendes ankreuzen!)

Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an [datenschutz@wkoee.at](mailto:datenschutz@wkoee.at) widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

2. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine schriftlichen Arbeiten nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung bzw. der dafür maßgeblichen Prüfungsteile vernichtet werden.
3. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass
  - a) Prüfungen, die bzw. deren Ergebnis durch falsche oder gefälschte Nachweise oder sonst wie erschlichen wurden, für ungültig erklärt werden können;
  - b) die Prüfungsgebühr verfällt, wenn ich aus in meiner Person gelegenen Gründen nicht zur Prüfung antrete und dies nicht bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin nachweislich schriftlich der Meisterprüfungsstelle bekannt gebe.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf <https://wko.at>

Damit mögliche Befangenheitsgründe von Mitgliedern der Prüfungskommission (§351GewO) überprüft werden können, bitten wir Sie gegebenenfalls noch um folgende Angaben:

Angaben zum Lehrberechtigten:

Firma	Adresse	Lehrabschlussprüfung

Derzeitiger bzw. Dienstgeber der letzten 3 Jahre:

Firma	Adresse	Zeitraum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Allgemeine Hinweise für Kandidaten:

## 1. Ausbilderprüfung

Bei nahezu allen Meister- und Befähigungsprüfungen ist das Modul der Ausbilderprüfung ein verpflichtender Prüfungsbestandteil, sofern der Kandidat

- sie nicht schon vorher abgelegt hat oder
- bereits einen Ausbilderkurs gemäß § 29 g BAG samt abschließendem Fachgespräch erfolgreich besucht hat oder
- von der Ablegung des Moduls der Ausbilderprüfung durch Ablegung einer gleichgehaltenen Prüfung befreit ist.

Folgende Prüfungen werden gemäß BGBl. II 262/1998 der Ausbilderprüfung bzw. dem erfolgreichen Besuch eines Ausbilderkurses gleichgehalten:

1. Die Notariatsprüfung,
2. die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
3. die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater,
4. die Fachprüfung für Steuerberater,
5. die Rechtsanwaltsprüfung,
6. die Ziviltechnikerprüfung,
7. die Prüfung für den Apothekerberuf,
8. **die Unternehmerprüfung,**
9. die Meisterprüfung gemäß den Vorschriften des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, sofern der Prüfungsteil über die fachlichen und pädagogischen Fertigkeiten zur Ausbildung von Lehrlingen erfolgreich abgelegt wurde,
10. die Dienstprüfung für Beamte des Bundes, der Länder oder der Gemeinden für die Verwendungsgruppen A, B oder C oder für die Verwendungsgruppen A1, A2 oder A3 sowie die entsprechenden Dienstprüfungen für Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder oder der Gemeinden, oder
11. die Richteramtsprüfung
12. die Lehramtsprüfung an einer berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen,
13. die Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen,
14. die Abschlussprüfung an den Bauhandwerkerschulen,
15. die Abschlussprüfung an den Meisterschulen,
16. die Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe,
17. die Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe,
18. die Befähigungsprüfung für das Steinmetzmeistergewerbe,
19. die Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe,
20. die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Bauträger,
21. die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Technischen Büros,
22. die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren,
23. die Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe.

Die nachstehend angeführten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen sind dem Ausbilderkurs gemäß § 29g des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehalten:

1. Die Ausbildung an einer mindestens dreijährigen Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts geführt wird, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde,
2. die Ausbildung an den Werkmeisterschulen oder an den Bauhandwerkerschulen für deren erfolgreichen Abschluss gemäß den Bestimmungen vor Inkrafttreten der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 435/1995 keine Abschlussprüfung abzulegen war,
3. die Ausbildung an den Meisterschulen für deren erfolgreichen Abschluss gemäß den Bestimmungen vor Inkrafttreten der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 20/1998 keine Abschlussprüfung abzulegen war,
4. die Ausbildung an den Meisterklassen.

## **2. Unternehmerprüfung**

Bei allen reglementierten Gewerben wird der volle Befähigungsnachweis nur dann erbracht, wenn neben Modulen der Meister- bzw. Befähigungsprüfung auch das Modul der Unternehmerprüfung abgelegt oder eine dieses Modul ersetzende Ausbildung nachgewiesen wurde.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung bzw. der Unternehmerprüfungsordnung ersetzen die in der Beilage angeführten Bildungswege bzw. -abschlüsse das Modul der Unternehmerprüfung.

## **3. Anmeldung zu Meister- bzw. Befähigungsprüfung, Unternehmer- bzw. Ausbilderprüfung:**

In der Anmeldung hat der Prüfungskandidat zu erklären, zu welchem Prüfungsteil oder zu welcher Prüfung er antreten will. Der Anmeldung sind Belege anzuschließen, die dem Nachweis folgender Daten dienen:

1. Familienname und Vorname
2. Geburtsdatum
3. akademischer Grad und Titel
4. Sozialversicherungsnummer

**Der Anmeldung sind weiters anzuschließen:**

1. Nachweise über die Ablegung oder den Entfall der Ausbilderprüfung
2. Nachweise über die Ablegung oder den Entfall der Unternehmerprüfung
3. Nachweise über die Ablegung einer einschlägigen Lehrabschlussprüfung
4. Nachweise über den Ersatz von Prüfungsteilen

Die Bezahlung der Prüfungsgebühr ist eine gesetzliche Zulassungsvoraussetzung.

Wir ersuchen Sie daher, die Prüfungsgebühr nach Erhalt Ihrer Anmeldebestätigung umgehend einzuzahlen.